

Satzung zur Benutzung der Trauerhalle

Die Gemeinde Mellingen erläßt auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Mellingen:

§ 1 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient zur Durchführung von Trauerfeiern, sowohl für Erdbestattungen, als auch für Urnenbeisetzungen.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle steht grundsätzlich allen Konfessionen offen.
Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle ist bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 2 Verhalten in der Trauerhalle

(1) Nicht gestattet ist es:

- a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) die Trauerhalle und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Trauerhalle und der Ordnung in ihr vereinbar sind.

- (2) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Trauerhalle und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Trauerhalle, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Trauerfeier störende Arbeiten ausführt,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 - d) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) die Trauerhalle und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - f) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mellingen, den 15.06.2005
Gemeinde Mellingen

R. Schwarz
Bürgermeisterin

- Siegel -